

## Häufig gestellte Fragen

**Wie sind die Geschäftszeiten des Promotions- und Habilitationsbüros?**

Montag bis Mittwoch von 9.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Donnerstag und Freitag ist geschlossen (auch keine Telefonsprechstunde).

**Wie lange dauern die Verfahren in der Regel?**

Ca. 5-6 Monate. Wenn die Dissertation überarbeitet werden muss dauert das Verfahren erheblich länger.

**Was ist besser? Eine klassische Promotion zu schreiben oder mit einer Veröffentlichung zu promovieren?**

Das Gros der Doktorarbeiten sind klassische Arbeiten. Bei den Veröffentlichungen verzeichnen wir jedoch eine steigende Tendenz. Welche Art der Arbeit geschrieben wird hängt vom Thema ab und sollte in der Regel mit dem Doktorvater besprochen werden. Eine Promotion mit Veröffentlichung geht in den allermeisten Fällen im Verlaufe eines halben Jahres über die Bühne, da die Arbeit ja vorbegutachtet ist und eine Überarbeitung normalerweise nicht vorkommt.

**Gibt es irgendwo eine Stelle, schwarzes Brett, Internet, wo Themen für Promotionsarbeiten gesammelt werden?**

Nein, Sie müssen sich Ihr Thema, Ihren Doktorvater, bzw. Doktormutter selbst suchen, die Sekretariate abklappern.

**Kann oder muss die Arbeit angemeldet werden?**

Nein, im Moment noch nicht. Einzige Ausnahme ist die Promotion zum Dr. rer. nat.

**Wie kann ich mich dann absichern, dass mein Thema nicht von Jemand anderem bearbeitet wird und früher abgeben wird?**

Gar nicht. Aber es kommt normalerweise nicht vor.

**Was muss ich dann im Vorfeld tun?**

Sie müssen rechtzeitig bei Untersuchungen am Menschen, Tierversuchen oder Versuchen nach dem Gentechnikgesetz alle notwendigen Genehmigungen einholen. Im Zweifelsfall bei den betreffenden Stellen nachfragen, da es im nach hinein sehr schwierig werden kann, die Genehmigungen zu bekommen. Jeder Doktorand muss bei der Abgabe der Arbeit eine entsprechende Erklärung abgeben.

**Ist es schlimm, wenn Teile meiner Arbeit schon früher veröffentlicht werden?**

Nein, auf der Veröffentlichung, dem Poster, etc. muss aber Ihr Name erscheinen, dann ist es sogar positiv.

**Darf ich auch vor der medizinischen Abschlussprüfung abgeben?**

Ja, Sie sollten auch abgeben, wenn Sie fertig sind. Die Arbeit wird dann von den Gutachtern gelesen und zensiert. Zur mündlichen Prüfung werden Sie allerdings erst zugelassen, wenn Sie Ihr Abschlusszeugnis des Medizinstudiums (Staatsexamen) vorlegen.

**Wie kann ich über eine Publikation promovieren?**

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein:

Sie müssen Erstautor sein, das Journal muss ein Peer-reviewed Journal sein, wenn Sie die Arbeit einreichen, darf die Veröffentlichung nicht älter als zwei Jahre sein (Es gibt keine Liste von zugelassenen und nicht zugelassenen Journals, auch keine Liste mit Impactfaktoren, die erreicht werden müssen).

Geteilte Erstautorenschaft gilt auch als Erstautorenschaft. In diesem Fall muss die Arbeit dann aber als ‚equally contributed‘ in dem entsprechenden Journal gekennzeichnet sein. Der Betreuer muss im Votum informativum genau den Eigenanteil des Doktoranden darlegen. Es muss zusätzlich zu der Publikation eine Zusammenfassung geschrieben werden, bestehend aus Einleitung, Diskussion, Zusammenfassung und Ausblick (ca. 5-10 Seiten), evtl. auch zusätzliche Literatur. Ansonsten wird alles genau so gemacht, wie bei anderen Dissertationen auch.

**Ab wann darf ich meinen Titel führen?**

Wenn der Präsident Ihnen die Urkunde auf der Promotionsfeier überreicht hat. Die Feiern finden zweimal im Jahr statt (Anfang Mai und Anfang November)

**Welche Art des Führungszeugnisses muss ich beantragen und wie lange ist es gültig?**

Sie müssen ein Führungszeugnis der Belegart O beantragen. Ein Privatführungszeugnis ist nicht zulässig. Zum Zeitpunkt der Abgabe darf das Führungszeugnis nicht älter als 2 Monate sein.

**Kann ich das Führungszeugnis auch schon vor Abgabe meiner Arbeit zu Ihnen schicken lassen?**

Ja

**Wenn ich mit einer Veröffentlichung promovieren will, habe ich dann als Doktorand/Doktorandin Probleme, wenn ich die Ärztliche Prüfung noch nicht habe, bzgl. der Frist, dass die Veröffentlichung nicht älter als zwei Jahre sein darf?**

Nein, die Veröffentlichung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als zwei Jahre sein. Ob die Veröffentlichung zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung des/der Doktoranden/Doktorandin dann älter als zwei Jahre ist, ist nicht mehr relevant.